



Orientierungshilfe

Jugendordnungen

Gestaltungsmöglichkeiten für die rechtliche Stellung der Jugend,
Jugendordnung und Satzungselemente

SPORT BEWEGT NRW!

	VORWORT	5
1	EINLEITUNG	7
1.1	Warum eine Jugendordnungsoffensive?	8
2	DER RECHTLICHE RAHMEN FÜR DIE JUGENDARBEIT IM GESAMTVEREIN	10
2.1	Warum Kinder- und Jugendarbeit im Gesamtverein?	11
2.2	Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe	12
2.3	Anerkennung als Jugendverband	15
2.4	Welche grundsätzlichen Fragen zur Jugend im Gesamtverein müssen geklärt werden?	15
2.5	Ist die Jugendorganisation ein eigenständiger Verein im Verein?	16
2.6	Steuerrechtliche Beurteilung der Jugendorganisation	18
2.7	Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus für die Jugendorganisationen im Sport?	19
2.8	Rechtliche Stellung der Jugendorganisation	21
2.9	Die finanzielle Eigenständigkeit	22
3	DIE SATZUNG DES GESAMTVEREINS STELLT DIE WEICHEN	23
3.1	Maßgebend: Die Satzung des Gesamtvereins	24
3.2	Was muss in der Satzung beachtet werden, um effektive Jugendarbeit im Gesamtverein zu gewährleisten?	24
3.3	Kriterium Gemeinnützigkeit	25
3.4	Kriterium Versicherungsschutz	25
3.5	Beispiel für eine Satzungsgestaltung	26
4	VERTRETUNG DER JUGEND	28
4.1	Wer handelt für und vertritt die Jugendorganisation?	29
4.2	Die Vertretung der Jugend im Gesamtverein	32
4.3	Die Beteiligung der Jugend in der Geschäftsführung	32
4.4	Die Vertretung junger Menschen in den Gremien	34
4.5	Die Vertretung der Jugend in der Mitgliederversammlung	35
5	FAZIT: EIN MUSS – DIE JUGENDORDNUNG IM GESAMTVEREIN	36
6	DER WEG ZUR PERFEKTEN JUGENDORDNUNG	39
7	LITERATURVERZEICHNIS	42

VORWORT

The page features a solid purple background. In the top right corner, the word "VORWORT" is written in a bold, white, sans-serif font. The lower half of the page is decorated with several thin, white, curved lines that sweep across the space, creating a sense of movement and depth.

Die Jugendordnung ist das Fundament jeder Jugendorganisation im organisierten Sport. Sie legt die zentralen Rahmenbedingungen für die Arbeit der jeweiligen Sportjugend fest. Aber auch in der Satzung des Gesamtvereins sind Regelungen zu treffen, die der eigenständigen Arbeit der Jugendorganisation einen Rahmen geben und eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit dem Gesamtverein gewährleisten. Dementsprechend betrachtet diese Broschüre nicht nur die Jugendordnung, sondern auch die formale Einbindung der Jugendorganisation in den Gesamtverein. Wo sich aus den unterschiedlichen Aufgaben und organisatorischen Rahmenbedingungen der Sportvereine, -bünde und -verbände sowie ihrer Sportjugenden widersprüchliche Interessen ergeben könnten, gilt es, Mechanismen des Ausgleichs und der gegenseitigen Interessenwahrung zu vereinbaren.

Jede Sportorganisation sollte Interesse an einer starken Jugend haben. Umgekehrt profitieren Jugendlichen von einer starken „Mutterorganisation“ und sollten sich dessen bewusst sein. Daher sollte der Prozess der Jugendordnungsoffensive Hand in Hand und in enger Absprache zwischen der Jugendorganisation und dem Gesamtverein angegangen werden.

Die Jugendordnung sowie korrespondierende Satzungsregelungen sind dabei nicht nur formell abzuarbeitender Selbstzweck, sondern dienen auch der Festlegung der strategischen Ausrichtung der jeweiligen Jugendorganisation und tragen so zur Formung ihrer Identität bei. Darüber hinaus setzt die Jugendordnung auch den pädagogischen Rahmen, in dem junge Menschen erste Erfahrungen mit eigenverantwortlich umgesetzter Vereinsarbeit machen können.

Bei der Erstellung einer Jugendordnung sind drei Perspektiven zu berücksichtigen:

- 1. Die juristische Perspektive:** Sie schafft rechtliche Sicherheit für die Jugendarbeit im Verein.
- 2. Die strategische Perspektive:** Sie beschreibt die langfristige Ausrichtung der Jugendorganisation.
- 3. Die pädagogische Perspektive:** Sie beschreibt einen geschützten Rahmen für die Erprobung und Selbstverwirklichung junger Menschen.

Alle drei Perspektiven werden in der vorliegenden Broschüre gleichermaßen berücksichtigt. Während bei strategischen und pädagogischen Überlegungen eine Vielzahl unterschiedlicher Pfade beschränkt werden können, gibt es im Bereich der rechtlichen Gestaltung nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten, die als mögliche Varianten vorgestellt werden. Wir wissen, dass diese Aufstellung nicht vollständig sein kann, sind aber überzeugt, eine hinreichende Auswahl dargestellt zu haben.

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und seine Sportjugend sind den Weg der Jugendordnungsoffensive in vertrauensvoller Zusammenarbeit gegangen. Das empfehlen wir auch allen anderen Organisationen, die sich auf diesen Weg begeben möchten und wünschen Ihnen dabei gutes Gelingen.



Walter Schneeloch
Präsident
Landessportbund NRW



Jens Wortmann
Vorsitzender
Sportjugend NRW



Dr. Christoph Niessen
Vorstandsvorsitzender
Landessportbund NRW



Martin Wonik
Geschäftsführer
Sportjugend NRW

AO	Abgabenordnung
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
e. V.	eingetragener Verein
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
ff.	(und) die folgenden
MV	Mitgliederversammlung
OLG	Oberlandesgericht
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
z. B.	zum Beispiel

HINWEIS 1

Im nachfolgenden Text wird häufig der Begriff der „**Jugendorganisation**“ oder „**Jugendorganisation im Sport**“ verwendet. Damit kann zum einen exemplarisch die Sportjugend Nordrhein-Westfalen gemeint sein, zum anderen können aber auch ganz allgemein die Jugenden der Vereine, Bünde und Verbände gemeint sein. Des Weiteren wird der Begriff „**Gesamtverein**“ verwendet. Auch hier kann beispielhaft der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. genannt werden; die Bezeichnung im Text kann aber auch allgemein auf Vereine, Bünde und Verbände bezogen sein.

HINWEIS 2

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text in der Regel nur die männliche Form verwendet; gemeint sind immer alle Geschlechter.

HINWEIS 3

Im Text werden die Begriffe „Jugendordnungsoffensive“, „Jugendarbeit“ und „Jugendorganisation“ verwendet. Dies umfasst für uns die Arbeit mit allen jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr (§7 SGB VIII).

1. EINLEITUNG

The page features a solid purple background. In the upper right corner, the text '1. EINLEITUNG' is written in a bold, white, sans-serif font. The lower two-thirds of the page are decorated with several thin, white, curved lines that sweep across the space, creating a sense of movement and depth. These lines are not perfectly circular but rather smooth, flowing curves that intersect and overlap.

1.1 Warum eine Jugendordnungsoffensive?

Jugendordnung? Der Begriff hört sich für viele junge Menschen, Entscheidungs- und Funktionsträger im Sport erst einmal sehr trocken und langweilig an. Viele haben davon schon gehört, aber ausführlich damit beschäftigt haben sich bisher die wenigsten. Dabei ist es wichtig, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, und es kann auch durchaus spannend sein.

Es gibt drei Hauptgründe, die eine intensivere Beschäftigung mit dem Thema notwendig machen:

1. Es gibt immer wieder Beratungsanfragen von Bündeln, Verbänden und Vereinen zu diesem Thema. Dabei besteht häufig Unsicherheit bzgl. der rechtlichen Stellung der Jugendorganisation. Darüber hinaus fragen Jugendämter vor Ort verstärkt nach dem Anerkennungsstatus von Sportorganisationen und Sportjugenden als Träger der freien Jugendhilfe, der oft die Grundlage für eine Förderung aus Jugendhilfemitteln ist.
2. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen hat den Anspruch, dass die rechtliche Stellung der Jugendorganisationen der Bünde und Verbände möglichst eindeutig geklärt ist und sie als Kinder- und Jugendverbände förderfähig sind.
Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für unsere gegenwärtigen und zukünftigen Untergliederungen gilt nur, wenn wir in Kernpunkten einheitliche Jugendordnungen, Entscheidungsstrukturen und Tätigkeitsschwerpunkte auf allen Ebenen (Fachverbände, Stadt- und Kreissportbünde,



„Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.“ | § 25 ABS. 3 ERSTES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZES - AG - KJHG - VOM 12.12.1990

Sportvereine) unserer Jugendorganisationen gewährleisten können. Unserer Erfahrung nach ist aus der im Gesetz geforderten und verbindlichen Einheitlichkeit in der Realität unserer Untergliederungen eine bunte Vielfalt geworden. Damit diese grundsätzlich gewollte Vielfalt der individuellen Schwerpunktsetzungen nicht die Förderfähigkeit gefährdet, wollen Landessportbund und Sportjugend NRW mit entsprechenden Leitlinien gegensteuern.

3. Die Gesellschaft ist im Wandel und mit ihr das Ehrenamt. Vor allem junge Menschen wollen zum einen immer flexibler sein, und zum anderen suchen sie Aufgaben, an denen sie wachsen können. Folglich müssen die Strukturen mit jugendgerechten Organisationsstrukturen und Beteiligungsformaten reagieren, wenn sie weiterhin junge Menschen an sich binden möchten. Daher sollten bestehende Strukturen – in diesem Fall Ordnungen, Satzungen und weitere Regelungen – regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie noch zeitgemäß und jugendgerecht sind.

Auf dieser Grundlage sollten alle Organisationen im Sport ihre Jugendordnungen überprüfen. Bei der Überprüfung und Gestaltung der Jugendordnung ist es wichtig zu beachten, dass jede Jugendordnung einzigartig ist und auf die Bedürfnisse und Anforderungen des jeweiligen Gesamtvereins zugeschnitten sein sollte.

Dafür soll diese Broschüre eine Hilfestellung sein.

2. DER RECHTLICHE RAHMEN FÜR DIE JUGENDARBEIT IM GESAMTVEREIN

2.1 Warum Kinder- und Jugendarbeit im Gesamtverein?

Der Sport und die Arbeit der Vereine, Bünde und Verbände leben von den Aktivitäten ihrer Mitglieder und Ehrenamtlichen. Die verschiedenen Bereiche des organisierten Sports in Deutschland suchen immer mehr ehrenamtliche Nachwuchskräfte, die auch über eine Helfertätigkeit hinaus mittel- und langfristig Verantwortung übernehmen wollen. Dies ist eine große Herausforderung, vor der der Sport in den nächsten Jahren stehen wird.

Der Kinder- und Jugendarbeit kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, denn engagierte Personen wachsen erfahrungsgemäß oft aus der Jugend heran, wenn sie frühzeitig in die Vereins- und Verbandsarbeit eingebunden und entsprechend aufgebaut werden.

Jugendgruppen und Jugendverbände sind daher die Basis einer erfolgreichen Arbeit der Sportorganisationen in der Zukunft und sollten deshalb besonders gefördert und unterstützt werden. Es ist daher wichtig, dass in den Jugendgruppen und Jugendorganisationen die Arbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.



„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“ | §12 ABS. 2 SGB VIII: FÖRDERUNG DER JUGENDVERBÄNDE

Die Sportjugend NRW ist einer der größten Jugendverbände in NRW und es entspricht ihrem Selbstverständnis, eine Doppelrolle einzunehmen, nämlich Jugend- und Sportverband in Einem zu sein.



EMPFEHLUNG

Broschüre der Sportjugend: Verantwortungsbewusste Doppelrolle als Sport- und Jugendverband, Grundlagen für die Profilentwicklung in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Sport
GO.SPORTJUGEND.NRW/PROFILKIJU

Dies bedeutet, dass neben den sportlichen Angeboten, die der Kern der Arbeit von Sportvereinen und -verbänden sind, auch außersportliche Angebote für Kinder und Jugendliche bereitgestellt werden, insbesondere aber, dass junge Menschen Möglichkeiten haben, mitzubestimmen und so ihre eigenen Interessen zu verwirklichen.

Dafür ist es jedoch erforderlich, dass in Gesamtvereinen der rechtliche Rahmen geregelt wird und feste Strukturen vorhanden sind, in denen sich junge Menschen bewegen und weiterentwickeln können. Die Jugend soll sich daher im Gesamtverein auf Augenhöhe und auf der Grundlage einer echten Beteiligung und Mitgestaltung entwickeln können.



„Durch die Bejahung der Jugendgruppe riskiere ich auch, dass die selbstgewählten Aktivitäten der Gruppe nicht meinen Vorstellungen entsprechen.“

HARALD KRACHT, EHEMALIGER BUNDESJUGENDWART DER DLRG-JUGEND

Dabei ergibt sich eine Situation, von der alle (Gesamtverein und Jugendorganisation) profitieren:

- Ehrenamtliche Führungskräfte können gewonnen werden.
- Es wird in die Zukunftssicherung des Gesamtvereins und seiner Organisation investiert.
- Demokratische Verhaltensweisen als Basis des Miteinanders können trainiert werden.
- Die Förderung von Beteiligung, Mitbestimmung und Eigenverantwortung ist möglich.
- Die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung der Jugendarbeit werden sichergestellt.
- Das Vereinsleben kann innovativ, zeitgemäß und mit neuen Ideen versehen und weiterentwickelt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Grundlage der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in den Gesamtverein ist das 8. Buch im Sozialgesetzbuch (kurz SGB VIII), das auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt wird und das die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland regelt.

2.2 Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Wenn eine Jugendorganisation im Sport eine auf Dauer angelegte Förderung erhalten möchte, setzt dies die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) voraus.

ÖFFENTLICHE ANERKENNUNG DER SPORTJUGEND NORDRHEIN-WESTFALEN ALS TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE GEMÄSS § 75 KJHG

Mit Bescheid vom 20.10.1971 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Sportjugend NRW als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 9 JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz) anerkannt.

Gem. § 25 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG vom 12.12.1990 (GV.NW.S.664) wird diese Anerkennung auf „die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. als Mitglied bzw. ggf. mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände (Landesfachverbände und regionale Fachverbände) und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine“ ausgedehnt.

Diese Ausweitung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf ihre Untergliederungen ist für diese an die Bedingung geknüpft, dass sie „einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen“, die an denen der Sportjugend NRW ausgerichtet sind (siehe § 25 „Öffentliche Anerkennung“ Abs. 3, Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Nordrhein-Westfalen).

Die Bekanntmachung wurde im Ministerialblatt NW-Teil I vom 18.05.1992 Seite 559 veröffentlicht (Schreiben des MAGS vom 22. Mai 1992, Aktenzeichen IV B 2 - 6107/D).

Mit dem bevorzugten Status der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, der die Jugendorganisation dazu berechtigt, Fördermittel zu beantragen, ist die Verpflichtung verbunden, mit einem deutlich erkennbaren Schwerpunkt in ihrem Handlungsspektrum auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig zu sein. Sie muss unmittelbar oder mittelbar mit ihrer praktischen Arbeit Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen.



EMPFEHLUNG

Deutscher Bundesjugendring: Jugendverbände sind zu fördern! Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner, Prof. Dr. Christian Bernzen und Melanie Kößler
GO.SPORTJUGEND.NRW/DBJRGUTACHTEN2013

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind – neben der gesetzlichen Verpflichtung, Angebote zur Jugendhilfe zu gestalten und durchzuführen – auch wichtige Privilegien verbunden, die die Qualität der Angebote erst möglich machen:

Förderrechtliches Privileg

- Die Anerkennung ist Voraussetzung für eine dauerhafte finanzielle Förderung (siehe § 74 Abs. 1 SGB VIII).
- Daraus ergibt sich eine hohe Qualität der Angebote (z.B. durch Beschäftigung von Fachkräften für die Jugendarbeit).

Privileg der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe

- Die Jugendorganisation hat die Möglichkeit, ein stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss bzw. Landesjugendhilfeausschuss vorzuschlagen.
- Sie kann die kommunale Jugendhilfeplanung in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mitgestalten.

Steuerrechtliches Privileg

- Es gilt die Steuerbefreiung für die Erbringung von Jugendhilfe-Leistungen (siehe § 2 Abs. 2 SGB VIII, siehe § 4 Nr. 25 UStG).

Nach den §§ 12, 74, 75 SGB VIII kann auch ein Gesamtverein als Träger der freien Jugendhilfe – dauerhaft – gefördert werden, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- Die Jugendarbeit im Gesamtverein kann von der Jugend im Rahmen von Satzung und Jugendordnung selbst organisiert, gestaltet und verantwortet werden.
- Die Jugendarbeit ist auf Dauer anzulegen und auf die eigenen Mitglieder auszurichten. Sie kann aber auch Nichtmitglieder ansprechen.
- Die Organisation muss die fachlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfüllen.
- Die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel muss gewährleistet sein.
- Der Gesamtverein muss gemeinnützige Ziele verfolgen.
- Die Organisation muss eine angemessene Eigenleistung erbringen.
- Die Organisation muss eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.
- Während Jugendorganisationen im Sport in NRW, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, automatisch als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, muss ein Gesamtverein ohne Jugendorganisation, der dauerhaft Förderung erhalten will, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragen.
- Ein Gesamtverein hat Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn er auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre lang tätig gewesen ist.

2.3 Anerkennung als Jugendverband

Für die Anerkennung als Jugendverband nach §12 SGB VIII ist es darüber hinaus notwendig, dass die Jugendorganisation eigenständig im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins handeln kann. Dazu gehören die selbstständige Wahl von Gremien und die Beschlussfassung über den Haushalt.

In § 12 in Verbindung mit § 75 SGB VIII wird gefordert, dass eine Jugendgruppe, die einem Erwachsenenverband angehört, die Gestaltung der Jugendarbeit nach einer eigenen Jugendordnung, mit einer angemessenen Mitwirkung in den Gremien des Erwachsenenverbandes (insbesondere im Vorstand) und eine eigenwirtschaftliche Wirtschaftsführung gewährleisten muss, um als Kinder- und Jugendverband anerkannt zu werden. Dies bedeutet, dass sich die Jugend des Vereins, Bundes oder Verbandes selbst führt und verwaltet, eine eigene Jugendordnung hat und über die ihre zufließenden Mittel selbst entscheidet.



„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.“ | § 12 ABS. 2 SGB

VIII: FÖRDERUNG DER JUGENDVERBÄNDE

Wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung als Jugendverband ist das Kriterium der Selbstorganisation junger Menschen. Der Jugendverband legitimiert seine Arbeit also durch die demokratische Mitbestimmung junger Menschen. Erwachsene können zwar grundsätzlich in Jugendverbänden mitarbeiten, haben aber vor allem die Aufgabe, die jungen Menschen bei der selbstständigen Arbeit zu unterstützen und ihre Eigenständigkeit zu fördern. Daher ist die Beteiligung junger Menschen in formalen und informellen Entscheidungsprozessen der Jugendorganisation die wesentliche Voraussetzung für eine Anerkennung als Jugendverband.

2.4 Welche grundsätzlichen Fragen zur Jugend im Gesamtverein müssen geklärt werden?

Bevor man sich mit der Satzung und der Jugendordnung beschäftigt, müssen im Vorfeld einige grundsätzliche Fragen im Gesamtverein diskutiert und geklärt werden. Es handelt sich hier um wichtige Weichenstellungen, deren Bedeutung den Verantwortungsträgern bewusst sein muss.

Die Kernfrage ist letztlich, wie die Jugendorganisation in den Verein, Bund oder Verband als Gesamtverein eingegliedert ist und welches rechtliche Gebilde die Jugend im Verein, Bund oder Verband eigentlich darstellt.

Grundsatzentscheidungen für die Organisation der Jugend im Gesamtverein

- Was ist der satzungsmäßige Zweck des Gesamtvereins bzw. ist die Förderung der Jugendhilfe Vereinszweck?
- Welche rechtliche Stellung im vereinsrechtlichen Sinne soll die Jugend im Gesamtverein innehaben?
- Wer soll Mitglied der Jugendorganisation sein?
- Wer darf in der Jugendorganisation wählen bzw. ab welchem Alter darf gewählt werden?
- Wie soll die Jugendorganisation strukturiert sein bzw. wie sollen ihre Organe und Gremien aussehen?
- Soll es Gremienvorbehalte gegenüber der Jugendorganisation zugunsten des Gesamtvereins geben?
- Wie haftet die Jugendorganisation als Organisation und wie haften ihre Verantwortungsträger?
- Wie ist die Jugendorganisation bei ihren Aktivitäten versichert?

2.5 Ist die Jugendorganisation ein eigenständiger Verein im Verein?

Um die Voraussetzungen als Träger der freien Jugendhilfe zu erfüllen, ist eine gewisse rechtliche Verselbstständigung der Jugendorganisation im Gesamtverein erforderlich. Der Gesamtverein wird in der Regel ein eingetragener Verein (e. V.) nach § 21 BGB und damit juristische Person sein.

Wie ist dann aber die Jugendorganisation im Gesamtverein vereinsrechtlich zu bewerten? Handelt es sich hier um einen eigenständigen Verein im Verein? Ja, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist dies rechtlich möglich und zulässig. Auf die allermeisten Jugendorganisationen im Sport, die entsprechend den jugendhilferechtlichen Vorgaben über eigene Gremien und Beschlussmöglichkeiten verfügen, kann und wird dies zutreffen.

Aufgrund der Rechts- und Haftungsrisiken, die sich aus der möglichen¹ Eigenschaft als rechtlich selbstständiger Zweigverein ergeben, empfehlen wir, grundsätzlich die rechtsgeschäftliche Handlung der Jugendorganisation durch die Vertretungsberechtigten des Gesamtvereins durchführen zu lassen, um von deren Handlungsbegrenzung zu profitieren.

¹ Die Feststellung wird in der Regel erst dann notwendig, wenn Ansprüche gegen Handelnde der Jugendorganisation geltend gemacht werden und es zu einem Gerichtsverfahren kommt. Vorab kann durch Juristen der Status lediglich eingeschätzt, aber nicht rechtssicher festgestellt werden.

Man spricht dann von einem rechtlich selbstständigen Zweigverein innerhalb eines e. V. Dieser Zweigverein ist dann regelmäßig ein nicht rechtsfähiger Verein nach § 54 BGB, also ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen wird und damit kein e. V. ist.

Damit stellt sich die Frage der vereinsrechtlichen Beurteilung der Jugendorganisationen im Sport als Organisationen innerhalb ihres Gesamtvereins. Konkret ist zu prüfen, ob die Jugendorganisation nach den Regelungen der Satzung des Gesamtvereins und der Jugendordnung vereinsrechtlich als Untergliederung des Gesamtvereins anzusehen ist und, wenn ja, wie diese rechtlich zu beurteilen ist.

Maßgebend für die Beurteilung dieser Frage sind die Kriterien der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) in seinem sog. DLRG-Urteil vom 19.3.1984 (Az.: II ZR 168/83). Danach können die Untergliederungen eines e. V. **rechtlich selbstständige Zweigvereine** in der Rechtsform eines **nicht rechtsfähigen Vereins nach § 54 BGB** sein, wenn folgende **Kriterien** erfüllt sind:

- Die Untergliederung muss auf Dauer eigene Aufgaben im eigenen Namen durch eine eigene handlungsfähige Organisation nach außen wahrnehmen.
- Die Untergliederung muss eine körperschaftliche Verfassung besitzen und muss vom Wechsel ihre Mitglieder unabhängig sein.

Wann liegt ein selbständiger Zweigverein vor?

Probleme bei der Einordnung bildet der **selbständige Zweigverein** in Form eines **nichtrechtsfähigen Vereins** nach § 54 BGB

MASSGEBEND: BGH-URTEIL V. 19.03.1984

- Auf Dauer angelegt
- Aufgaben nach außen wahrnehmen
- Auftreten in eigenem Namen
- Eigene handlungsfähige Organisation
- Eigene Kassenführung / „Vermögen“
- Eigene Satzung erforderlich?

Diese Voraussetzungen sind bei der Sportjugend NRW und ihren Mitgliedsorganisationen alle erfüllt:

- Die Jugendorganisation tritt im eigenen Namen nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr auf und nimmt die ihr nach der Satzung des Gesamtvereins zugewiesenen Aufgaben als Träger der freien Jugendhilfe selbstständig wahr.
- Dafür verfügt sie nach vereinsrechtlichen Grundsätzen über die erforderliche Mindestorganisation, nämlich einen **Vorstand** und eine **Mitgliederversammlung**. Details dazu regelt die Jugendordnung ausführlich. Die Jugendorganisation ist nicht abhängig vom Bestand ihrer Mitglieder. Es gibt kein eigenständiges Ein- und Austrittsrecht. Die Mitgliedschaft ergibt sich aus der Mitgliedschaft im Gesamtverein.

Für die allermeisten Jugendorganisationen gilt damit folgendes Fazit:

- Die Jugendorganisation ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des Gesamtvereins in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins nach § 54 BGB und damit rechtlich nach innen und außen selbstständig und im Rechtsverkehr und vor Gericht aktiv und passiv parteifähig (§ 50 Abs. 2 ZPO).
- Die Jugendorganisation kann rechtlich selbstständig nach innen und außen handeln und selbstständig klagen und verklagt werden.
- Sie ist ein eigenständiger Verein im Verein.

2.6 Steuerrechtliche Beurteilung der Jugendorganisation

Untergliederungen eines gemeinnützigen e.V. – wie beispielsweise die Sportjugend Nordrhein-Westfalen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen – können steuerrechtlich selbstständig **oder** unselbstständig sein. Die Jugendorganisation ist in der Regel **kein eigenständiges Steuersubjekt**². Sie verfügt über keine eigene Steuernummer und gibt keine eigenständigen Steuererklärungen ab. Die Besteuerung der Jugendorganisation erfolgt nämlich über den Gesamtverein, der die Jugendorganisation in seiner „Gesamtbilanz“ erfasst. Fazit: Die Jugendorganisation im Sport ist nach diesen Grundsätzen in der Regel als **steuerrechtlich unselbstständig** anzusehen. Die Geschäftsvorfälle der Jugendorganisation werden in der Steuererklärung des Gesamtvereins erfasst. Die Jugendorganisation wird damit als Teil des Gesamtvereins besteuert.

² Der Gesetzgeber geht in § 51 Abs. 1 S. 3 AO davon aus, dass **funktionale Untergliederungen** (Abteilungen) von Körperschaften **nicht** als selbstständige Steuersubjekte gelten. Die Jugendorganisation ist jedoch **keine** funktionale Untergliederung, sondern ein nicht rechtsfähiger Verein nach § 54 BGB und damit **rechtlich selbstständig**, was aber nicht zwangsläufig zur steuerrechtlichen Eigenständigkeit führt. Maßgebend dafür ist das BMF-Schreiben vom 18.10.1988 (BStBl. I 1988, S. 443), das Eingang in Ziff. 2 zu § 51 AEAO gefunden hat. Auf die Einzelheiten dazu soll hier nicht weiter eingegangen werden, da die Voraussetzungen in der Regel **nicht** erfüllt sind.

2.7 Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus für die Jugendorganisationen im Sport?

(1) Zivilrechtliche Haftung

a) Haftung von Jugendorganisationen im Sport und Gesamtverein mit dem Vereinsvermögen

Zivilrechtlich haftet die Jugendorganisation im Sport als nicht rechtsfähiger Verein nach § 54 BGB mit dem Vereinsvermögen als Gesamthandsvermögen für die Erfüllung schuldrechtlicher Verträge, bei deliktischen Forderungen (z.B. wenn durch Unterlassung ein Schaden entsteht) und im Rahmen der gesetzlichen Haftungstatbestände. Im Zweifel wird der Gesamtverein stets für das Handeln seiner Jugendorganisation mit seinem Vereinsvermögen eintreten müssen.

b) Haftung der Vorstandsmitglieder der Jugendorganisation

Die Vorstandsmitglieder der Jugendorganisation haften nach der Jugendordnung bei schuldhaften Pflichtverletzungen ihrer Vorstandspflichten persönlich mit ihrem Privatvermögen, wobei ihnen seit der Neufassung des § 31a BGB durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013 die haftungsrechtliche Privilegierung zugutekommt – mit **Ausnahme** des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds des Gesamtvereins, das für die Sportjugend zuständig ist (und wenn dieses Modell gewählt wurde). Die Haftungsprivilegierung gilt in erster Linie im Verhältnis zum Verein, aber nicht gegenüber außenstehenden Dritten und auch nicht für vertragliche Verpflichtungen.

Hinzu kommt die **Handelndenhaftung** nach § 54 S. 2 BGB für sämtliche Rechtsgeschäfte, die die Vorstandsmitglieder im Namen der Jugendorganisation abschließen. Diese Haftung im nichtrechtsfähigen Verein schließt also auch die Haftung für die schuldrechtliche Erfüllung von Verträgen und die daraus resultierenden Pflichten, z. B. bei Nichterfüllung, ein. In diesen Fällen können also im Einzelfall Vorstandsmitglieder oder sonst handelnde Personen der Sportjugend mit ihrem Privatvermögen in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für das Vorstandsmitglied des Gesamtvereins, das nach Jugendordnung für die Jugendorganisation als gesetzlicher Vertreter handelt.



BEISPIEL

Die Sportjugend plant eine Jugendfreizeit, der Jugendleiter bestellt einen Bus für die Anreise und bucht einen Jugendzeltplatz. Mangels ausreichender Teilnehmerzahl kommt die Freizeit nicht zustande und muss abgesagt werden. Der Vertragspartner verlangt vom Verein die Bezahlung des Preises.

Inwiefern sogenannte D&O-Versicherungen (= Directors-and-Officers-Versicherung, Haftpflichtversicherung für Manager/-innen und Geschäftsführer/-innen) das Risiko des Vorstandes des rechtlich selbstständigen Zweigvereins mit abdecken, ist im Einzelfall mit dem zuständigen Versicherer zu klären.

Je nach interner Konstellation (Vollmacht durch den Vorstand des Gesamtvereins, rechtliche Stellung der Position des Jugendleiters) können Ansprüche auch gegen den Jugendleiter geltend gemacht werden.

(2) Steuerrechtliche Haftung

Da – wie bereits oben ausgeführt – die Jugendorganisation steuerrechtlich unselbstständig ist, liegt die steuerrechtliche Geschäftsführerhaftung nach §§ 34, 69 AO für alle Geschäftsvorfälle der Jugendorganisation beim Vorstand nach § 26 BGB des Gesamtvereins.

Bei einer **grob fahrlässigen** Verletzung der steuerlichen Pflichten oder einem Überwachungsverschulden in diesem Geschäftsbereich kann es daher im Einzelfall zur persönlichen Haftung des Vorstandes nach § 26 BGB des Gesamtvereins kommen.

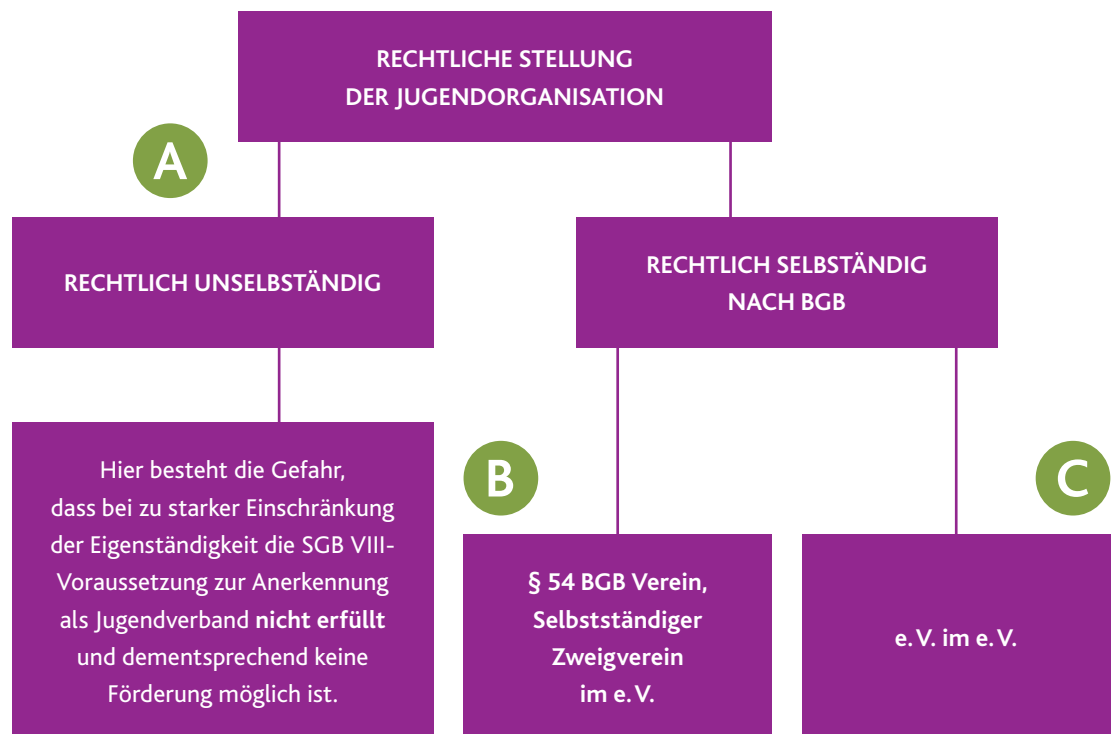
Fazit: Der Vorstand des Gesamtvereins ist nach § 26 BGB im Rahmen der steuerrechtlichen Haftung persönlich verantwortlich für die Geschäftsvorfälle der Jugendorganisation.

Aufgrund dieser Haftungssituation haben die persönlich haftenden Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB) sicherlich ein großes Interesse, an der Wirtschaftsführung und den sie betreffen – den Entscheidungen der Sportjugend mitzuwirken und regelmäßig informiert zu werden.

Zugleich besteht ein Interesse der Jugendorganisation an Handlungsautonomie. Die Regelungen in Satzung und Jugendordnung sollten daher so getroffen werden, dass den Interessen beider Seiten Rechnung getragen wird.

Das nachfolgende Schaubild fasst noch einmal die bisherigen Überlegungen zur rechtlichen Stellung der Jugendorganisation zusammen und zeigt zunächst die beiden Möglichkeiten der rechtlichen Einordnung einer Jugendorganisation auf.

2.8 Rechtliche Stellung der Jugendorganisation



MODELL A

Dieses Modell birgt die Gefahr, dass der notwendigen Eigenständigkeit nach SGB VIII nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

MODELL B

Dieses Modell trägt der notwendigen Eigenständigkeit Rechnung.

MODELL C

Dieses Modell ist vereinsrechtlich deutlich komplizierter, daher raten wir von einer Umsetzung ab.



BEISPIEL: RECHTLICHE STELLUNG DER SPORTJUGEND NORDRHEIN-WESTFALEN

Das Binnenverhältnis zwischen Landessportbund und Sportjugend NRW stellt sich nach der Satzung des LSB NRW wie folgt dar:

- Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig.
- Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- Der vom Jugendtag der Sportjugend NRW gewählte Vorsitzende der Sportjugend leitet den Jugendvorstand und ist zugleich Mitglied im Präsidium des Landessportbundes NRW.
- In dem aus drei Personen bestehenden Vorstand nach § 26 BGB des Landessportbundes ist eine Person gleichzeitig als Geschäftsführer der Sportjugend NRW eingebunden.

2.9 Die finanzielle Eigenständigkeit

Eine Eigenständigkeit der Jugend ohne einen gewissen finanziellen Rahmen ist kaum denkbar und durchführbar – nicht nur weil finanzieller Freiraum im SGB VIII gefordert wird, sondern auch, weil die praktische Arbeit der Jugend mit Kosten verbunden ist.

Durch die Formulierung „... Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel ...“ ist sichergestellt, dass die Jugend über ihre Haushaltsmittel (den Etat) auch frei verfügen kann.

Die Verfügung über die eigenen Mittel kann in der Praxis unterschiedlich ausgestaltet werden:

1. Der Gesamtverein stellt dem Jugendvorstand aus eigenen Mitteln einen jährlichen Jugendetat zur Verfügung.
2. Die Höhe des Etats wird jährlich zwischen Gesamtverein und Jugendorganisation verhandelt und dann vom Gesamtverein bewilligt.
3. Die Höhe des Etats ist an konkrete Projekte oder Aufgaben gebunden und wird projektbezogen zur Verfügung gestellt.

Der Etat des Gesamtvereins kann ergänzt werden durch Zuschüsse, Zuwendungen und Fördermittel von der Kommune, dem Kreis, der Sportjugend des Landessportbundes und durch Dritte.

Fördermittel, die unmittelbar der Jugendorganisation zugeordnet sind, müssen entsprechend im Haushalt der Jugend ausgewiesen werden und unterstehen der Beschlussfassung der Gremien der Jugendorganisation. Ein eigenes Konto ist nicht zwingend erforderlich. Sollte man sich dennoch dafür entscheiden, kann es sich hierbei um ein eigenständiges Vereinskonto oder um ein Unterkonto des Gesamtvereins handeln. In diesem Fall kann die Jugend eigenständig Zuschüsse überwiesen bekommen. Die Kassen und Konten der Jugend sind als Teil der Gesamtfinanzen des Gesamtvereins durch die Kassenprüfer des Verbandes zu prüfen.

3. DIE SATZUNG DES GESAMTVEREINS STELLT DIE WEICHEN

The background is a solid purple color. Overlaid on this are several thin, white, curved lines that sweep across the page, creating a sense of movement and depth. The lines are smooth and elegant, intersecting to form various shapes and patterns.

3.1 Maßgebend: Die Satzung des Gesamtvereins

Erforderlich ist, dass die **Satzung des Gesamtvereins** die Grundlagen für die Jugendarbeit regelt und sowohl die Anforderungen bezüglich der Gemeinnützigkeit (AO) als auch bezüglich der Jugendhilfe (SGB VIII) regelt. Die weiteren Einzelheiten können dann in der **Jugendordnung** geregelt werden.

Eine Satzungsgrundlage ist erforderlich!

- Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe ist **neben** der Förderung des Sports ein eigenständiger **gemeinnütziger Zweck** (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).
- Wenn eine Jugendorganisation eine dauerhafte Förderung als Träger der freien Jugendhilfe erhalten möchte, muss ihre Satzung die dafür notwendigen Voraussetzungen enthalten (Satzungszweck, Regelung der Eigenständigkeit der Jugend). Vereine ohne Jugendorganisation müssen in NRW die Anerkennung beim zuständigen Jugendamt gesondert beantragen. Auch hier bestehen Ansprüche an die jeweilige Satzung.
- Da die Jugendorganisation in der Regel kein selbstständiges Steuersubjekt ist, erfolgt die Besteuerung über den Gesamtverein, der deshalb auch über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung der Jugendhilfe verfügen sollte.
- Unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten ist daher für die Jugendarbeit eine **Satzungsgrundlage** erforderlich.
- Einzelheiten können dann in einer **Jugendordnung**, die nicht Satzungsbestandteil sein muss, geregelt werden. Auf diese sollte jedoch bereits in der Satzung verwiesen werden.

3.2 Was muss in der Satzung beachtet werden, um effektive Jugendarbeit im Gesamtverein zu gewährleisten?

Wenn der Gesamtverein aktiv Jugendarbeit im Sinne des KJHG betreibt, muss dies Eingang in die **Satzung** finden. Im „Zweck“ des Gesamtvereins sollte daher in der Satzung der Satzungszweck „Förderung der Jugendhilfe“ gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO enthalten sein.

3.3 Kriterium Gemeinnützigkeit

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO ist die Förderung der Jugendhilfe als eigenständiger gemeinnütziger Zweck gesetzlich geregelt. Nach den §§ 59, 60 ff. AO muss dies in der Satzung zum Ausdruck kommen. D.h. die Satzung muss auch die Inhalte der Jugendarbeit (Zweckverwirklichung) grundsätzlich regeln, da aktive Jugendarbeit mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist und daher die Mittelverwendung nach den satzungsgemäßen Zielen zu prüfen ist.

Dies hat vor allem gemeinnützigkeitsrechtliche und steuerliche Gründe. Angebote und Leistungen der Jugendorganisation sind bei entsprechender Anerkennung durch das Finanzamt somit Teil der steuerbegünstigten Aktivitäten des Gesamtvereins.



WICHTIG

An die Änderung des Vereinszwecks als Kern der Satzung sind besondere Anforderungen gestellt. Wenn die Satzung nichts anderes regelt, müssen grundsätzlich **alle (!)** Vereinsmitglieder der Änderung des Vereinszwecks zustimmen (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Daher ist, wenn die Förderung der Jugendhilfe bisher nicht als Vereinszweck aufgeführt ist, aber zukünftig aufgenommen werden soll, dringend eine juristische Begleitung, z. B. über VIBSS, angeraten.

Daneben muss die Satzung Aussagen über die geplante Zweckverwirklichung (§ 60 Abs. 1 AO) enthalten; es muss also abstrakt beschrieben werden, was der Gesamtverein im Bereich der Jugendhilfe unternimmt. Diese Aussagen sollten ausreichend weit gefasst sein, um die konkrete Ausgestaltung den Gremien des Gesamtvereins zu überlassen. Diese Regelungen in der Satzung des Gesamtvereins unterliegen den allgemeinen Anforderungen an eine Satzungsänderung und können jederzeit angepasst bzw. geändert werden.

3.4 Kriterium Versicherungsschutz

Auch aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es von Bedeutung, die Jugendarbeit und die damit verbundenen Aktivitäten in der Satzung zu verankern. Denn die Versicherungsverträge der Landessportbünde (Sportversicherung) gewähren Versicherungsschutz nur im Rahmen der satzungsmäßigen Betätigung des Gesamtvereins.

Wenn daher die Jugendarbeit und die damit verbundenen Maßnahmen und Aktivitäten nicht in der Satzung verankert sind, kann dies zu Problemen im Schadensfall führen, falls sich der Versicherer auf satzungsfremde Aktivitäten beruft.

3.5 Beispiel für eine Satzungsgestaltung

Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie die wichtigen Aspekte zum Thema Jugendhilfe unter den oben dargestellten Gesichtspunkten in die Satzung des Gesamtvereins eingebaut werden können. Hier werden nur Anregungen und Vorschläge unterbreitet; die einzelnen Punkte müssen von Fall zu Fall angepasst werden.

§ ... Ziel und Zweck des Gesamtvereins

- 1 Zweck des Gesamtvereins ist die Förderung des Sports in seiner gesamten Vielfalt und Ausprägung.
- 2 Ferner bezweckt der Gesamtverein die Förderung der freien Jugendarbeit und Jugendhilfe in sportlicher und überfachlicher Hinsicht.
- 3 Die Ziele und Zwecke des Gesamtvereins werden unter anderem verwirklicht durch
z. B. ...
- 4 ...
 - z. B. Durchführung von allgemeinen und überfachlichen Kinder- und Jugendveranstaltungen und Maßnahmen im In- und Ausland für Mitglieder und Nichtmitglieder ...
 - z. B. Durchführung von internationalen Maßnahmen und Jugendbegegnungen ...
 - ...



HINWEIS

Hier sollte aufgeführt werden, welche Aufgaben der Verein wahrnimmt, da die Satzung mit den Zielen der Vereinsführung übereinstimmen muss.

§ ... Jugend

- 1 Die Jugendorganisation ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Gesamtvereins.
- 2 Sie vertritt alle jungen Menschen (in den Mitgliedsvereinen), die noch nicht 27 Jahre alt sind (sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen der Mitgliedsvereine).



HINWEIS

Andere Altersgrenzen sind möglich, oft werden auch 18 Jahre genannt oder Regelungen eines Bundesverbandes übernommen.

- 3 Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des Gesamtverbandes zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.
- 4 Organe der Jugendorganisation sind der Jugendtag und ein Jugendvorstand als Leitungsorgan, der vom Jugendtag gewählt und von einem Vorsitzenden geleitet wird.



HINWEIS

Weitere Gremien können in der Jugendordnung beschrieben werden; diese sind dann aber verbindlich. Diese Gremien können je nach Organisation unterschiedlich benannt werden.

- 5 Weiteres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag zu beschließen ist und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

4. VERTRETUNG DER JUGEND

The background is a solid purple color. Overlaid on this are several thin, white, curved lines that sweep across the page, creating a sense of movement and depth. The lines are smooth and continuous, intersecting to form various shapes and patterns.

Wir knüpfen an die bisherigen Überlegungen zur rechtlichen Stellung der Jugendorganisation (Sportjugend) im Gesamtverein an und müssen nun klären, wie die Jugendorganisation rechtlich handeln kann und wer sie im Rechtsverkehr vertritt.

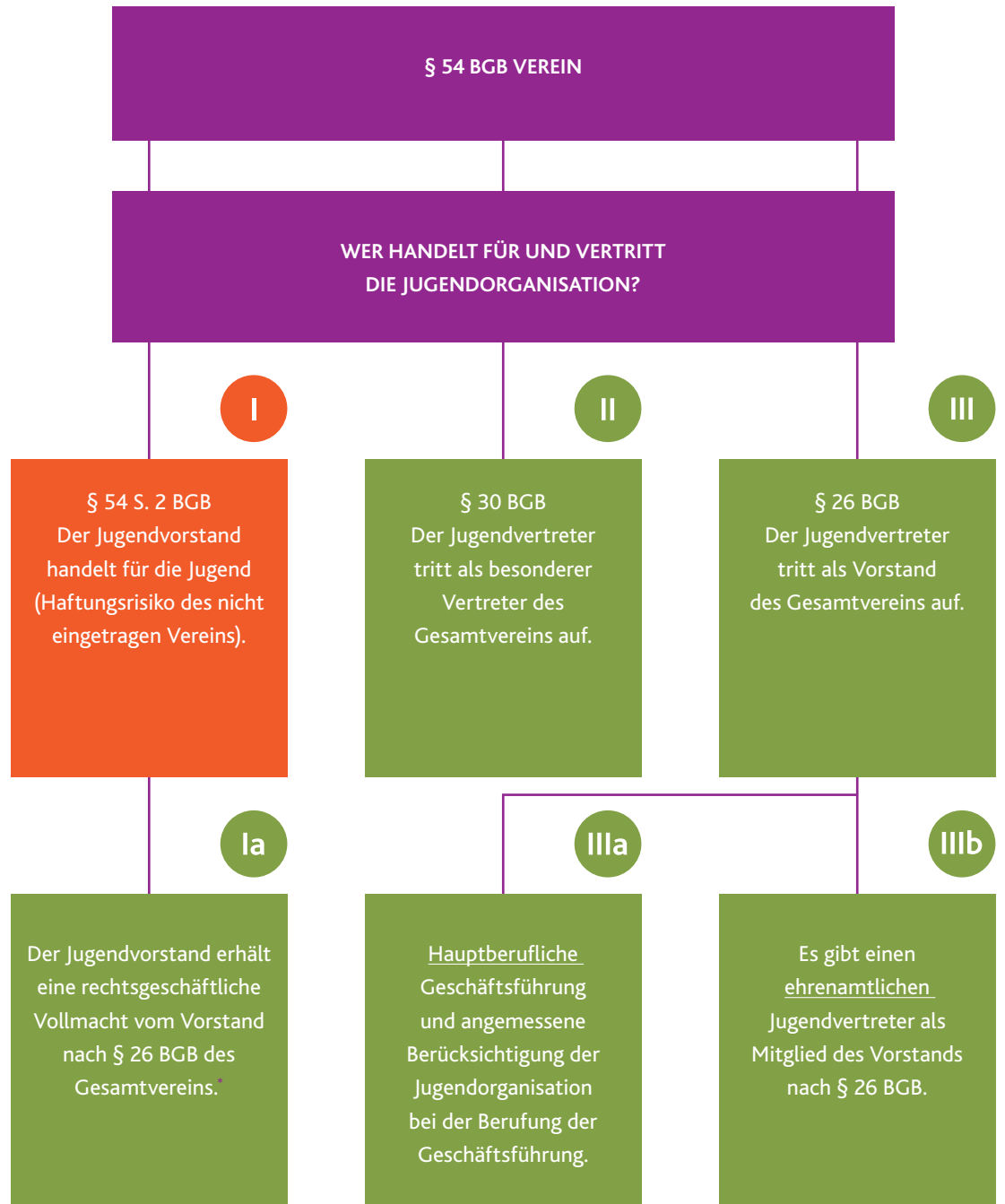
4.1 Wer handelt für und vertritt die Jugendorganisation?

Unser Ergebnis oben war gewesen, dass die Jugendorganisation im Sport ein nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 BGB ist. Wer handelt denn nun für diesen Verein? Wer vertritt ihn?

Hier gelten die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechts: Jeder Verein braucht nach § 26 BGB einen Vorstand, der als gesetzlicher Vertreter für den Verein handelt und in seinem Namen auftritt. Nur dieser gesetzliche Vertreter ist berechtigt, im Rechtsverkehr für die Jugendorganisation nach innen und außen aufzutreten und zu handeln.

Hinzu kommt ein besonderes Problem beim nichtrechtsfähigen Verein: Nach § 54 S. 2 BGB haftet jeder, der für die Jugend handelt, persönlich mit seinem Privatvermögen und muss für alles geradestehen, was er gemacht und unterschrieben hat. Man spricht hier vom Grundsatz der Handelndenhaftung. Dies muss sich jeder bewusst machen, der für die Jugend handelt oder etwas veranlasst.

Nun zurück zum Vorstand der Jugendorganisation: Juristisch gesehen gibt es mehrere Modelle, wie der Vorstand rechtlich in die Organisation der Jugendorganisation und des Gesamtvereins eingebunden sein kann. Die folgende Grafik zeigt diese Möglichkeiten.



* Sofern die Jugend nur durch rechtsgeschäftliche Vollmacht handeln, empfehlen wir, dass ein Mitglied des Vorstands gemäß § 26 des Gesamtvereins beratend an allen Sitzungen des Jugendvorstands teilnimmt, um die Perspektive des Vorstands des Gesamtvereins einzubringen, das gegenseitige Verständnis zu fördern, Konflikte zu vermeiden und etwaige Fragen der Sportjugend beantworten zu können.

MODELL I

Der Vorstand der Jugendorganisation ist Vorstand nach § 26 BGB des „nicht eingetragenen Vereins“ (also nicht des Gesamtvereins), unterliegt der Handelndenhaftung nach § 54 S. 2 BGB und muss daher darauf achten, welche Erklärungen und Handlungen er abgibt bzw. vollzieht, da er für diese persönlich haftet.

Es gibt außerdem die Möglichkeit, dass der Jugendvorstand eine rechtsgeschäftliche Vollmacht vom Vorstand nach § 26 BGB des Gesamtvereins erhält. Der Vorteil dieser Konstellation wäre, dass der Jugendvorstand nicht haftet. Allerdings ist er dann auch auf den „Goodwill“ des Vorstands nach § 26 BGB des Gesamtvereins angewiesen.

In jedem Fall macht es bei diesem Modell Sinn, dass ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB des Gesamtvereins beratend an den Sitzungen des Jugendvorstandes teilnimmt, um dessen Perspektive einzubringen und um Konflikte und rechtliche Probleme vermeiden zu können.

MODELL II

Die Satzung des Gesamtvereins (!) regelt, dass der Vorstand der Jugendorganisation als besonderer Vertreter nach § 30 BGB des Gesamtvereins bestellt wird und damit als Vertreter/Bevollmächtigter des Gesamtvereins für die Jugendorganisation handelt. Dies hat den Vorteil, dass der Vorstand der Jugendorganisation als Organ des Gesamtvereins handelt und damit die Grundsätze der Organhaftung im Vereinsrecht gelten, d.h., dass bei einem Handeln des besonderen Vertreters der Gesamtverein verpflichtet wird, der so auch für das Handeln des besonderen Vertreters einzustehen hat.

MODELL III

Der Vorstand der Jugendorganisation ist in seiner Funktion zugleich Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB des Gesamtvereins und vertritt und handelt in dieser Funktion für die Jugendorganisation.

4.2 Die Vertretung der Jugend im Gesamtverein

Die Jugend sollte im Leitungsgremium des Gesamtvereins repräsentiert sein. Hier hat es sich bewährt, dass der/die Vorsitzende der Jugend Mitglied des Präsidiums bzw. des Vorstands ist.

Abhängig von den spezifischen Regelungen in der Satzung sind verschiedene Modelle denkbar. Je nach Größe des Vorstands oder der Aufteilung des Vorstandes in einen sogenannten geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) und einen erweiterten Vorstand ist auch die Berücksichtigung weiterer Vertreter der Jugend sinnvoll, um die Jugend angemessen in den Leitungsgremien des Verbandes zu repräsentieren.

Die Satzung sollte darüber hinaus die Regelung enthalten, dass der/die Vorsitzende der Jugend und weitere Vertreter der Jugend vom Jugendtag gewählt werden.

In vielen Satzungen ist noch die Notwendigkeit einer Bestätigung des Jugendvorsitzenden durch den Gesamtverein vorgesehen. Dies ist rechtlich nicht erforderlich und gesetzlich nicht vorgesehen. Zudem ist das Verfahren bei „Nicht-Bestätigung“ zumeist nicht final geklärt und gegebenenfalls problematisch im Sinne der Eigenständigkeit.

Dieses Vorgehen ist unseres Erachtens also höchstens dann angezeigt, wenn der Vorsitzende der Jugend Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB des Gesamtvereins ist und damit auch die Geschicke des Gesamtvereins lenkt. In allen anderen Fällen sollte darauf verzichtet werden, da sonst die Eigenständigkeit der Jugend (nämlich die Möglichkeit, einen vom Gesamtverband unerwünschten Jugendvorsitzenden zu wählen) eingeschränkt wird. Im Übrigen ist die Bestätigung in den meisten Vereinen reine Formsache; daher kann darauf verzichtet werden.

4.3 Die Beteiligung der Jugend in der Geschäftsführung

Außerdem stellt sich die Frage, wie die Jugend an der Geschäftsführung des Gesamtvereins zu beteiligen ist und wie sie ihre Geschäfte gegenüber Dritten wahrnehmen kann. Ziel sollte dabei stets sein, dass die Jugendorganisation als Teil des Vereins ihre Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis über die Geschäftsführung des Gesamtvereins wahrnimmt. Es gibt mehrere Möglichkeiten:

- Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB; er ist somit Teil des Vorstands des Gesamtvereins und nicht nur für die Jugend zuständig. Er kann so – in der Regel gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (je nach Satzungsregelung) – Rechtsgeschäfte im Namen des Gesamtvereins abschließen. Aus Haftungsgründen sollte grundsätzlich geregelt werden, dass Angelegenheiten, auch wenn diese nur die Jugend betreffen, immer verbindlich im Sinne des § 26 BGB gezeichnet werden, also von einem anderen Mitglied des Vorstands des Gesamtvereins mitgezeichnet werden. Dies hängt jedoch, wie gesagt, von der Vertretungsregelung für den Vorstand nach § 26 BGB in der Satzung des Gesamtvereins ab.
- Der Vorsitzende der Jugend, ggf. auch eine weitere Person, ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB mit einer Beschränkung seiner Vertretungsbefugnis auf den Aufgaben- und Geschäftsbereich der Jugendorganisation. Hier bedarf es einer genauen Beschreibung in der Satzung des Gesamtvereins, wofür der besondere Vertreter zeichnungsberechtigt ist. Er haftet dann nur für diesen Bereich.
- Eine weitere Möglichkeit, die sich insbesondere bei der Einrichtung einer hauptberuflichen Geschäftsführung anbietet, aber auch in anderen Fällen umsetzbar ist, ist die Wahrnehmung der Geschäftsführung der Jugendorganisation durch die Geschäftsführung (also den Vorstand nach § 26 BGB) des Gesamtvereins. Die Jugend kann in diesem Fall nicht selbst nach innen und außen handeln, sondern handelt über die Geschäftsführung. Für diese muss im Gegenzug festgeschrieben werden, dass Beschlüsse der Gremien der Jugendorganisation umzusetzen sind, sofern sie nicht gegen Recht, Satzung oder Ordnungen verstoßen oder ein erhebliches wirtschaftliches oder sonstiges Risiko für den Gesamtverein in sich bergen – selbst wenn die Mitglieder der Geschäftsführung anderer Meinung als die Beschließenden sind. Darüber hinaus sollte geklärt werden, wie eine Mitwirkung der Jugend an der Wahl bzw. Berufung der Geschäftsführung sichergestellt wird, z.B. durch entsprechende Delegierte in der Mitgliederversammlung oder eine paritätische Mitwirkung an der Berufung eines hauptberuflichen Vorstands. Wird diese Regelung korrekt angewendet, lassen sich Haftungsrisiken für die Mitglieder des Jugendvorstands weitestgehend ausschließen, was gerade für junge Gremienmitglieder sicher sinnvoll ist.

Daneben bestehen weitere Möglichkeiten, die Jugend an der Geschäftsführung zu beteiligen. Aus Gründen der Haftungsbeschränkung und der klaren Abgrenzung der Aufgabensphären von Jugend und Gesamtverband empfehlen wir jedoch, auf eine der drei oben genannten Varianten zurückzugreifen.

4.4 Die Vertretung junger Menschen in den Gremien

Darüber hinaus sollte sich jeder Gesamtverein Gedanken machen, ob er junge Menschen unabhängig von der Besetzung des Postens des Vorsitzenden der Jugend beteiligen möchte. Zu empfehlen ist dies auf jeden Fall, denn damit haben junge Menschen die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und die Inhalte, die sie betreffen, mitzubestimmen und mitzugestalten.

Dafür stehen verschiedene Varianten zur Verfügung, z. B.

- das Modell des Vertreters der jungen Generation,
- das Modell des U27-Amtes im Jugendvorstand, was zugleich eine Mitgliedschaft im Vorstand des Gesamtvereins bedeutet oder
- das Modell des Jugendteams oder J-Teams.

Weil die Sportjugend NRW das Thema Partizipation sehr wichtig nimmt, sollen hier einige Beteiligungsmöglichkeiten ausführlicher beschrieben werden.

Erfreulicherweise bieten viele Mitgliedsorganisationen jungen Menschen bereits eine Plattform, sich an Maßnahmen, Gremien oder der Gestaltung des Kinder- und Jugendsports und der Kinder- und Jugendverbandsarbeit zu beteiligen. Durch diese Vielzahl an Möglichkeiten gelten Jugendorganisationen im Sport auch als Schulen der Demokratie. Durch aktive Beteiligung erlernen und üben junge Menschen u. a. demokratisches Miteinander, Mitverantwortung Mitbestimmen und Mitgestalten.

Gute Partizipation in der Jugendorganisation ist nicht nur ein Mittel zur Vertretung der Interessen von jungen Menschen, sondern sie dient auch der Selbstverwirklichung und Persönlichkeitsentwicklung. Aus niedrigschwelligen Engagementangeboten entwickeln sich oftmals neue Formen der Bereitschaft, aktiv an der Gremienarbeit zu partizipieren. Das Schaffen attraktiver Gestaltungsmöglichkeiten bildet die Grundlage für die Aktivierung neuer Ressourcen und neuer Ehrenamtlicher.

Die Gremienarbeit der Jugendorganisationen entspricht zumeist der Struktur des Gesamtvereins. Diese passt aber oft nicht zu den Bedürfnissen junger Menschen, die sich projektbezogen und lebenslauforientiert engagieren wollen. Die klassischen Strukturmodelle können jedoch durch neue Engagement-Formate für junge Menschen aufgelockert werden.

Durch die Modelle **Vertreter der jungen Generation** und **U27-Amt im Jugendvorstand** (dessen Inhaber zugleich Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins ist) werden junge Menschen langsam mit einer Funktion vertraut gemacht und haben so schon früh die Möglichkeit, die Gremienarbeit des Gesamtvereins kennenzulernen. So wissen sie bereits, was auf sie zukommt, wenn sie später dort eine weitere oder neue Funktion übernehmen.

Vom generationenübergreifende Arbeiten profitieren alle Beteiligten. Junge Menschen bringen sich mit ihren Ideen und Wünschen ein, und wenn diese gut und fundiert präsentiert werden, steigt auch die Akzeptanz für die Jugend in den Gremien. Zudem kann sich der Gesamtverein als jugendgerecht und zeitgemäß darstellen, und für die jungen Menschen ergeben sich durch diese Modelle Entwicklungsmöglichkeiten im Ehrenamt und im Gesamtverein.

Ein **Jugendteam** ist eine gute Möglichkeit für junge engagierte Jugendliche, sich projektbezogen zu engagieren, ohne fest an ein Amt gebunden zu sein. Jugendteams bilden sich durch den Zusammenschluss junger Menschen bis 27 Jahre, die sich für bestimmte Projekte engagieren, und in vielen Fällen entwickelt sich aus diesem losen Engagement im Jugendteam ein festes Engagement in einem Amt. Durch die Einbindung des Jugendteams in die Jugendordnung wird die rechtliche Grundlage für die Arbeit des Teams gelegt. Hier macht die Jugendorganisation deutlich, dass sie an innovativen Projekten und Ideen interessiert ist und diese fördert.

4.5 Die Vertretung der Jugend in der Mitgliederversammlung

Darüber hinaus sollte die Vertretung der Jugend in der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins geklärt werden. Dies muss in der Satzung des Gesamtvereins geregelt werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, der Jugendorganisation Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung einzuräumen, um der Jugend auch hier eine Stimme zu geben (neben den Stimmen der Jugendvorstandsmitglieder, die zugleich Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins sind).

Beispielhafte Modelle:

- Möglich ist eine feste Stimmzahl für die Jugendorganisation (in der Regel zwischen fünf und zehn) durch Delegierte; hier muss dann geklärt werden, wie die Delegierten bestimmt werden (durch einen Beschluss des Jugendvorstandes oder eine Wahl durch den Jugendtag).
- Denkbar ist auch eine variable Stimmzahl in Abhängigkeit von der Zahl der jungen Menschen (laut Verbandsdefinition), die zum Verband gehören und damit zum Wirkungsbereich der Sportjugend, also z. B. eine Stimme für eine größere, festzulegende Anzahl von Jugendmitgliedern (diese Größe ist abhängig von der Größe des Verbandes). Auch hier muss dann geklärt werden, wie man die Delegierten bestimmt.
- Oder die Mitglieder des Jugendvorstands, die nicht Mitglied des Vorstands sind, erhalten ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können so die Jugend repräsentieren.



5. FAZIT: EIN MUSS – DIE JUGENDORDNUNG IM GESAMTVEREIN

Ziel für jede Jugendorganisation sollte daher die Schaffung einer Jugendordnung sein, die die Belange der Jugend umfassend regelt. Sie unterstreicht das Selbstverständnis und den Willen zur Beteiligung und Mitgestaltung im Gesamtverein.

Warum brauchen wir eine Jugendordnung?

- Die Jugendordnung ist die Grundlage einer modernen und zeitgemäßen Jugendarbeit im Gesamtverein.
- Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit im Gesamtverein rechtlich, schafft klare Strukturen und Verantwortlichkeiten.
- Die Jugendordnung ist eine rechtliche Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Jugendarbeit.
- Die Jugendordnung ist die Basis für die Gewinnung junger Menschen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Gesamtverein.



MERKE!

- Die Jugendordnung wird nicht Bestandteil der Satzung des Gesamtvereins, sondern stellt eine nachrangige Vereinsordnung dar, da sie nicht in das Vereinsregister eingetragen wird.
- Die Jugendordnung darf der Satzung des Gesamtvereins nicht widersprechen.
- Im Zweifel hat die Satzung des Gesamtvereins Vorrang vor der Jugendordnung.

Wenn man sich an die Schaffung einer Jugendordnung macht, sollte diese inhaltlich die rechtlichen Kriterien einer qualifizierten Jugendordnung erfüllen und folgende Grundsätze zu den Aufbau- und Ablaufstrukturen innerhalb der Jugendorganisationen beinhalten:

Kriterien für den Inhalt einer Jugendordnung

- Der Name und die rechtliche Stellung müssen festgelegt werden.
- Die Ziele und Aufgaben der Jugend müssen aufgeführt sein.
- Es muss definiert werden, welcher Personenkreis der Jugendorganisation angehört.
- Die vorgesehenen Organe (z. B. Jugendvorstand und -versammlung) werden genannt.
- Die demokratische Willensbildung muss berücksichtigt sein, d. h. die Jugend wählt ihre Gremienvertreter und ihre Leitung selbst.
- Die Jugend muss sich – im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins – selbstständig führen und verwalten können.
- Die Jugend muss über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst entscheiden können – wieder unter Beachtung der rechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, denen der Gesamtverein als Ganzes unterliegt.
- Die Bestätigung der Jugendordnung oder der Wahl des Vorsitzenden der Jugend ist rechtlich nicht notwendig oder zwingend. Die Satzung des Gesamtvereins kann dies aber im Rahmen der Vereins- und Satzungsautonomie so regeln. In diesem Fall muss inhaltlich und vom Verfahren her in der Satzung des Gesamtvereins geregelt werden, was im Fall einer Nichtbestätigung geschehen soll.

6. DER WEG ZUR JUGENDORDNUNG

The background is a solid purple color. It features several overlapping white circles of varying sizes. One large circle is on the left side, partially cut off by the edge. Another large circle is on the right side, also partially cut off. A smaller circle overlaps the bottom of the left circle. The overall composition is minimalist and modern.

6. Der Weg zur Jugendordnung

Wenn es noch keine Jugendordnung und noch keine organisatorischen Strukturen für eine Jugendorganisation im Gesamtverein gibt, sollte man in folgenden Schritten vorgehen:

SCHRITT 1

Bildung einer Projektgruppe „Jugend“!

Interessierte Mitstreiter/-innen und am besten ein Vorstandsmitglied finden sich zu einem Team zusammen, das das Projekt in die Hand nimmt. Die Jugend und die Mitstreiter/-innen im Gesamtverein müssen mobilisiert werden.

SCHRITT 2

Prüfung der Ist-Situation!

Wie sehen die derzeitigen Regelungen aus? Gibt es eine Jugendordnung? Was muss veranlasst werden? Expert/-innen für das Thema Jugendordnung sollten einbezogen werden.

Eine Beratung durch den Landessportbund NRW ist sinnvoll.

SCHRITT 3

Einen klaren Auftrag und Ziele definieren!

Was genau soll erreicht werden? Soll eine grundlegend neue Organisation im Gesamtverein aufgebaut werden? Soll eine Jugendordnung erarbeitet und verabschiedet werden? Muss die Satzung des Gesamtvereins geändert werden?

SCHRITT 4

Die Kommunikation und Information im Verband aufbauen und gewährleisten!

Bei neuen Themen und Veränderungen im Gesamtverein ist eine umfassende Information und Kommunikation von großer Bedeutung, damit für das Projekt geworben und Akzeptanz erreicht werden kann.

SCHRITT 5

Eine Beschlusslage in Präsidium und Vorstand des Gesamtvereins schaffen!

Der Aufbau einer Jugendorganisation oder einer Jugendordnung muss vom Gesamtverein mitgetragen werden, da auch eine Änderung der Satzung des Gesamtvereins erforderlich ist. Die Führung des Gesamtvereins sollte also hinter dem Projekt stehen.

SCHRITT 6

Einen Zeitplan festlegen!

Wichtig ist ein klarer, aber auch realistischer Zeitplan, der die Arbeitsschritte festlegt. Dies ist von Bedeutung, da in der Regel auch die Satzung des Gesamtvereins geändert werden und dafür das Verfahren nach der Satzung eingehalten werden muss sowie die dort festgelegten Termine und Fristen einzuhalten sind.

SCHRITT 7

Die Einladung und Durchführung der ersten Jugendvollversammlung und die Beschlussfassung über die Jugendordnung und Wahl des ersten Jugendvorstands!

Dafür muss ein Programm festgelegt, eine Tagung einberufen und die Jugendordnung erläutert werden. Dann kommt es zur Beschlussfassung über die Jugendordnung und zur Wahl des ersten Jugendvorstands.

7. Literaturverzeichnis

Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.) (2013) **Jugendverbände sind zu fördern!**
Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner, Prof. Dr. Christian Bernzen und Melanie Kößler
Berlin

Deutsche Sportjugend (Hrsg.) (2007) **Eine Frage der Qualität: Die Jugendordnung**
Grundlage der Mitbestimmung im Kinder- und Jugendsport
Eine Arbeitshilfe für Vereine und Jugendtrainer/-innen
Frankfurt am Main

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugend-
arbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – **Kinder- und
Jugendförderungsgesetz** – (3. AG-KJHG - KJFöG) vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist

Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (Hrsg.) (2013)
Mittendrin statt nur dabei – 50 Jahre DLRG-Jugend
Bad Nenndorf

Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das
zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

Sportjugend NRW (Hrsg.) (2008) **Beteiligung & Mitbestimmung fördern – Eigenständigkeit sichern,**
Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Sport
Duisburg

Sportjugend NRW (Hrsg.) (2017) **Verantwortungsbewusste Doppelrolle als Sport- und Jugendverband,**
Grundlagen für die Profilentwicklung in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Sport
Duisburg

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322),
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

Impressum

Herausgeber:

Sportjugend Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Sportjugend@lsb.nrw

www.sportjugend.nrw

Autor/-innen:

Juliane Schulz, Stefan Wagner, Jens Wortmann

Mitarbeit:

Elmar Lumer

Titelfoto:

Andrea Bowinkelmann

Gestaltung:

Entwurfswerk* GmbH

Druck:

schmitz druck & medien GmbH & Co. KG, Brüggen

Sportjugend Nordrhein-Westfalen

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Sportjugend@lsb.nrw

www.sportjugend.nrw